

(3) Er beglaubigt und empfängt die Botschafter und Gesandten.

Artikel 106

(1) Alle Anordnungen und Verfügungen des Präsidenten der Republik bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Ministerpräsidenten oder den zuständigen Minister.

Artikel 107

(1) Der Präsident übt für die Republik das Begnädigungsrecht aus, wobei er von einem Ausschuß der Volkammer beraten wird.

Artikel 108

(1) Der Präsident der Republik wird im Falle seiner Verhinderung zunächst durch den Präsidenten der Volkammer vertreten. Dauert die Behinderung des Präsidenten der Republik voraussichtlich längere Zeit, so ist die Vertretung durch Gesetz zu regeln.

(2) Das gleiche gilt für den Fall einer vorzeitigen Erledigung der Präsidentenschaft bis zur Neuwahl des Präsidenten.

VI. Republik und Länder²¹

Artikel 109

(1) Jedes Land muß eine Verfassung haben, die mit den Grundsätzen der Verfassung der Republik übereinstimmt.

21. vgl. jetzt das Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. 7. 1952 (GBl. S. 613), abgedruckt in Teil I unter Ziff. 6.